

Änderungen im ElektroG treten am 15.08.2018 in Kraft

Änderungen
im Überblick.
Sind Sie
betroffen?

Ab dann gilt im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) der offene Anwendungsbereich **“Open Scope“**. Gleichzeitig ändern sich die **Geräte**kategorien und die **Geräte**arten, in die alle Geräte vor dem Inverkehrbringen einzuordnen sind.

Aus den rechtlichen Änderungen ergibt sich für Sie als Hersteller gegebenenfalls Handlungsbedarf hinsichtlich folgender Punkte:

Registrierung(en):

Mit der Registrierung wird sichergestellt, dass Inverkehrbringer ihrer Produktverantwortung für ihre Elektro- und Elektronikgeräte, insbesondere auch der Verpflichtung zur Verwertung und Entsorgung nach dem ElektroG, nachkommen.

Die Registrierung basiert immer auf Gerätearten. Da jede Geräteart bisher eindeutig einer Kategorie zuzuordnen ist, erfordert die nun anstehende Änderung der Kategorien auch eine Anpassung der Gerätearten. Dies kann ggf. Auswirkungen auf Ihre Registrierung haben:

a) Bereits bestehende Registrierung:

Verfügen Sie bereits über eine Registrierung, wird diese automatisch von der stiftung ear am 26.10.2018 in die Nachfolgeräteart(en) überführt. Dies erfolgt gebührenfrei und ohne neuen Registrierungsbescheid. Nicht bei allen Überführungen ist das Ergebnis eindeutig und Sie als Inverkehrbringer sind für die Prüfung und eventuelle Fehlerbehebung verantwortlich.

Dazu müssen Sie bereits vor der automatischen Überführung Ihrer Registrierung prüfen, ob Sie nach der Überführung ggf. eine weitere oder ersetzende Registrierung (gebührenpflichtig) benötigen. Der entsprechende Antrag muss innerhalb des Zeitraums 15.08.2018 - 15.11.2018 gestellt werden.

Die stiftung ear räumt allen Herstellern, die fristgerecht eine weitere/ersetzende Registrierung beantragen, eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 ein, in der Hersteller ihre Geräte weiterhin unter der überführten Registrierung in Verkehr bringen dürfen. Zwingende Voraussetzung dafür ist, dass bei der Antragstellung das Wunschkdatum “01.01.2019“ angegeben wird. Zu beachten sind auch die Registrierungsvoraussetzungen (Garantienachweis, s. u.). Sollte der Antrag zu spät gestellt werden, besteht ein Vertriebsverbot für das falsch zugeordnete Gerät.

b) Neuregistrierung erforderlich:

Sofern Sie bislang nicht vom ElektroG betroffen waren, da Ihr Gerät bislang nicht registrierungspflichtig war, können Sie ab dem 01.05.2018 einen gebührenpflichtigen Registrierungsantrag stellen. Die Erteilung der Registrierung erfolgt hierbei erst zum Inkrafttreten des “Open Scope“ am 15.08.2018.

Garantienachweis:

Anerkannte Garantien für bisherige Gerätearten gelten auch nach dem 15.08.2018 für die Nachfolgeräteart(en). Ob die Garantie ausreichend ist, sofern Ihre Geräte in verschiedene Gerätearten fallen, ist von Ihnen zu prüfen. Wenn der nachgewiesene Betrag bereits ausgeschöpft ist, muss für das Kalenderjahr 2018 eine weitere Garantie in der neuen Geräteart nachgewiesen werden, die den zusätzlich benötigten Betrag abdeckt. Wenn Sie Geräte erstmalig zum 15.08.2018 oder später registrieren, müssen Sie den Garantienachweis für die dann gültige neue Geräteart erbringen - soweit sie nicht auf einen bestehenden Garantienachweis für eine bisherige Geräteart zurückgreifen können.

Mengenmitteilungen:

Grundsätzlich richtet sich das Format für eine Mengenmitteilung immer nach den bestehenden Registrierungen zum Zeitpunkt der Mengenmitteilung. Für die monatliche Ist-Inputmitteilung beispielsweise ist für die Mitteilungsmonate August und September daher maßgeblich, ob Sie eine neue Registrierung zum 15.08.2018 beantragt haben oder Ihre bestehende Registrierung erst am 26.10.2018 in die neuen Gerätearten überführt wird. Die Jahresstatistikmitteilung 2018, die Anfang 2019 erfolgt, ist bereits nach den neuen Kategorien abzugeben.

Die wichtigsten Termine für Sie im Überblick:

01.05.2018	Möglichkeit der Beantragung einer Registrierung in den neuen Gerätearten (mit Wirkung zum 15.08.2018)
15.08.2018	<ul style="list-style-type: none">• Erteilung von Registrierungen in den neuen Gerätearten• Überführung von Registrierungsanträgen in die neuen Gerätearten• Beginn der Anzeigefrist für Änderungsbedarf bei automatisch überführten Registrierungen
26.10.2018	Automatische Überführung bestehender Registrierungen in die neuen Gerätearten
15.11.2018	Ablauf der Anzeigefrist für Änderungsbedarf bei automatisch überführten Registrierungen
01.12.2018	<ul style="list-style-type: none">• Änderung der Sammelgruppenbezeichnungen• Start der Abholkoordination mit den neuen Sammelgruppen

Diese und weitergehende Informationen zu den anstehenden Änderungen finden Sie auf der Internetseite der stiftung ear unter www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/.

Gerne unterstützen wir Sie bei der gegebenenfalls erforderlichen Umsetzung!

Kontaktieren Sie uns:

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Tel. +49 2203 9147-0
info@interseroh.com
www.interseroh.de

Ein Unternehmen der ALBA Group